Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8945**

14. Wahlperiode 23. 04. 2002

Große Anfrage

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Dr. Hansjürgen Doss, Karl-Josef Laumann, Matthias Wissmann, Dr. Peter Paziorek, Ernst Hinsken, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, Marie-Luise Dött, Jochen-Konrad Fromme, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Siegfried Helias, Klaus Hofbauer, Wolfgang Meckelburg, Hans Michelbach, Bernward Müller (Jena), Dr. Bernd Protzner, Peter Rauen, Hans-Peter Repnik, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz, Klaus-Peter Willsch, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Behinderung und Erschwerung unternehmerischer Entfaltung durch hohe Bürokratiedichte

„Moderne Mittelstandspolitik ist für uns weniger Bürokratie …“ und „Wir eröffnen den Menschen neue Perspektiven der Selbständigkeit“ hatte Bundeskanzler Gerhard Schröder in seiner Regierungserklärung vom 10. November 1998 versprochen.

Am Ende der 14. Legislaturperiode zeichnet sich für Unternehmer ein anderes Bild ab. Der Mittelstand – die „Jobmaschine“ Deutschlands – wird vom Staat in unterschiedlichsten Bereichen behindert. Unternehmerisches Engagement wird durch zahlreiche Vorschriften erschwert. Unternehmensgründungen sind im europäischen Vergleich viel zu zeitaufwändig und zu kostenintensiv.

Ludwig Erhard, der Begründer der sozialen Marktwirtschaft, hatte sich die Funktion des Staates 1957 anders vorgestellt: „Ich will mich aus eigener Kraft bewähren, ich will das Risiko des Lebens selbst tragen, will für mein Schicksal selbst verantwortlich sein. Sorge Du, Staat, dafür, dass ich dazu in der Lage bin.“

Die Realität ist von dieser einfachen und plausibeln Grundidee weit entfernt: Unternehmer sehen sich heutzutage außerstande, die umfassenden Pflichten und Belastungen, die aus staatlicher „Regulierungswut“ resultieren, zu erfüllen. Unternehmensgründer überlegen sich sehr sorgfältig, ob sie für ihr Schicksal selbst verantwortlich sein wollen. Dies zeigt auch die Statistik: Die Zahl der Gewerbeanmeldungen ging seit dem Regierungswechsel 1998 von 811 377 auf 728 978 im Jahr 2001 zurück. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen wird hingegen in 2002 mit ca. 40 000 eine neue Rekordmarke erreichen – nach ca. 26 000 in 1999, ca. 28 000 in 2000 und ca. 32 000 im Jahr 2001.

Zahlreiche Anmeldungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs-, Berechnungs-, Erklärungs-, Ermittlungs-, Nachweis- und Abführungspflichten stellen heute reine Hand- und Spanndienste für den Staat dar. Durch die Große Anfrage soll geklärt werden, inwieweit die Einführung bzw. Änderung gesetzlicher Vorschriften in der 14. Legislaturperiode gerechtfertigt waren.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Zur allgemeinen Regulierungsdichte in Deutschland

1. Was hat die Bundesregierung getan, um folgender Ankündigung zu entsprechen, die der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, am 10. November 1998 in seiner ersten Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag machte: „Wir werden die Verwaltung schlanker und effizienter machen, und wir werden hemmende Bürokratie rasch beseitigen. Dabei werden wir überflüssige Vorschriften streichen und auf diese Weise die Regulierungsdichte vermindern.“?

2. Wie hoch ist die Zahl der derzeit gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Einzelvorschriften auf Bundesebene?

3. Wie viele neue Gesetze und Rechtsverordnungen wurden in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt?

4. Wie viele Gesetze und Verordnungen wurden in dieser Zeit außer Kraft gesetzt?

5. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis von neuen und abgeschafften Regeln vor dem Hintergrund des eigenen Versprechens zum Bürokratieabbau?

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der letzten Jahren, dass außerhalb vorhandener Bundesministerien neue Behörden geschaffen wurden wie z. B. ein zentrales Zulagenamt für die Verwaltung der kapitalgedeckten Rente, eine Finanzagentur für die öffentliche Schuldenverwaltung oder eine Privatisierungsgesellschaft bei der Bundeswehr vor dem Hintergrund der vom Bundeskanzler, Gerhard Schröder, gemachten Zusage, Bürokratie abzubauen?

7. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Feststellung auf dem Deckblatt vieler Gesetzesvorlagen: „Kosten: Keine“ mit der Tatsache, dass das Ausstellen jeder Bescheinigung, Erklärung und Statistik für die Unternehmen mit erheblichem Bürokratie- und Kostenaufwand verbunden ist?

   Mit welchen Ermittlungsmethoden im Einzelnen kommt die Bundesregierung bei Gesetzentwürfen zu diesem Ergebnis?

8. Wie hoch sind die für derartige Hand- und Spanndienste der Wirtschaft aufgebürdeten finanziellen Belastungen insgesamt?

9. Wie hoch sind diese Belastungen in Euro pro Betrieb und Arbeitsstunden pro Arbeitnehmer differenziert nach Großunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen?

10. Was tut die Bundesregierung, um die überproportionalen bürokratischen und finanziellen Belastungen mittelständischer Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Hand- und Spanndiensten zu mildern?

11. Warum stellt die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen vor Einführung solcher Maßnahmen an?

12. Wie steht die Bundesregierung zu der Überlegung, künftig alle Gesetzesvorlagen auf deren Wirkung auf das Wirtschaftswachstum der Wirtschaft und deren Einfluss auf Beschäftigungsentwicklung zu überprüfen?

13. Hat die Bundesregierung den „Bürokratie-TÜV“, welcher durch die CDU/CSU-geführte Bundesregierung im Bundesministerium für Wirtschaft eingeführt wurde, um Gesetze und Verordnungen hinsichtlich ihrer kostenmäßigen Auswirkungen auf die Unternehmen zu überprüfen, fortgeführt?

    Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

    Wenn nein, warum nicht?

14. Wie viele Referenten sind im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Referat für Bürokratieabbau tätig?

    Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese Personalausstattung der Problematik angemessen ist?

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem internationalen Bürokratievergleich der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), wonach unter den führenden Industrienationen Deutschland mit der höchsten Bürokratie auf Platz 16 von 21 Ländern rangiert?

16. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach Schätzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes die Bürokratiedienste der Unternehmen für den Staat jährlich 25 bis 30 Mrd. Euro betragen, was ungefähr 1,6 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) entspricht?

17. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach Angaben des Bundesverbandes der Betriebswirte des Handwerks e. V. für Handwerksbetriebe Bürokratiekosten etwa 3,1 % ihres Umsatzes betragen?

18. Wie beeinflussen Verordnungen und Richtlinien der EU die Bürokratiedichte in Deutschland, und was hat die Bundesregierung getan, um die Bürokratie in und aus Brüssel zu reduzieren?

19. Welche Bereiche sind in Deutschland durch EU-Entscheidungen besonders von mehr Bürokratie betroffen?

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umfrage des WIMMEX-Instituts, nach der 55 % der Unternehmen aus Zukunftsbranchen wie Telekommunikation, Software, Umwelttechnik und Biotechnologie neue Beschäftigung schaffen würden, wenn die Bürokratielast geringer wäre?

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der Umfrage des Ifo-Instituts, nach der knapp 70 % der befragten Unternehmen angegeben haben, die bürokratischen Lasten hätten in den vergangenen Jahren zugenommen?

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung in der selben Umfrage, dass in jedem dritten Unternehmen staatliche Bürokratie neue Jobs verhindere?

23. In welchen Bereichen entstehen nach Einschätzung der Bundesregierung für Unternehmen die größten Bürokratielasten, und hat sich die Bundesregierung beim Abbau der Bürokratie auf diese Bereiche konzentriert?

24. Durch welche konkreten Maßnahmen sind in diesen Schwerpunktbereichen Bürokratieentlastungen entstanden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Nettoentlastung insgesamt ein?

25. Welche Studien hat die Bundesregierung in Auftrag gegeben, um die Bürokratielast in Deutschland insgesamt zu evaluieren?

    Falls derartige Studien vergeben worden sind, zu welchen Ergebnissen sind diese gekommen und welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraus gezogen?

26. Welche Rolle haben die bereits vorliegenden Gutachten zur Bürokratie in Deutschland, insbesondere des Instituts für Mittelstandsforschung, in den Entscheidungen der Bundesregierung gespielt?

27. In welchen der dort angegebenen Reformfelder hat die Bundesregierung den Bürokratieabbau durch welche Maßnahmen vorangebracht?

28. Ist es richtig, dass mittlere Unternehmen, die mit den EU-Mitgliedstaaten Handel treiben, jährlich bis zu 29 amtliche Erklärungen allein für die Umsatzsteuer bearbeiten müssen, und wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet, um diese Bürokratielast zu verringern?

29. Ist es richtig, dass aus über 60 verschiedenen Gründen Verdienstbescheinigungen auszufüllen sind, für die es über 20 unterschiedlich auszufüllende Formulare gibt?

30. Wenn ja, plant die Bundesregierung diesbezügliche Vereinfachungen?

31. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Ernennung von diversen Sicherheitsbeauftragten die deutschen Unternehmen jährlich bis zu 2,75 Mrd. Euro kostet, und sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, diese Kosten zu verringern?

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch unklar formulierte Gesetze, deren konkrete Bedeutung erst nach Gerichtsurteilen diverser Instanzen eindeutig wird, den Unternehmen bürokratische Kosten entstehen?

33. Wie viele Anregungen und Beschwerden sind bislang in der BMWi-Mailbox „buerokratie@bmwi.de“ eingegangen, welche Bereiche haben diese Anregungen betroffen und welche/wie viele Maßnahmen hat die Bundesregierung aufgrund dieser Anregungen/Beschwerden bislang umgesetzt?

34. Wie beabsichtigt die Bundesregierung bürokratische Hemmnisse bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu vermeiden?

    Beabsichtigt sie die Kosten bei Auftragsvergaben durch die öffentliche Hand/Privatwirtschaft zu ermitteln, die bei der Umsetzung der Richtlinie zusätzlich entstehen?

    Wie beziffert sie die hierbei zu erwartenden Mehrkosten?

    Welche Basis legt sie dabei zugrunde?

    Mit wie vielen zusätzlichen Prozessen in welchen Bereichen rechnet die Bundesregierung durch die Umsetzung der Richtlinie?

    Welche Kosten erwartet die Bundesregierung hierbei für die Volkswirtschaft?

    Welche rechtstatsächlichen Erfahrungen mit Antidiskriminierungsvorschriften aus anderen Ländern, etwa den USA oder Großbritannien, liegen der Bundesregierung vor, und welche bürokratischen Lasten sind hierbei zu beobachten gewesen?

    Welche volkswirtschaftlichen Mehrkosten und Mehrkosten der öffentlichen Hand aufgrund der Durchführung und Anwendung dieser Vorschriften in anderen Ländern wurden bei den Überlegungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie berücksichtigt?

II. Zu Bürokratieerschwernissen für Existenzgründer

35. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach einer Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik im Auftrag des BMWi für etwa jedes zehnte Unternehmen Bürokratie zu den Problemen in der Gründungsphase zählt und für etwa jedes fünfte Unternehmen in der Wachstumsphase?

36. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag zur Einrichtung kompetenter, öffentlicher Anlaufstellen vor Ort, die mittelständische Unternehmen durch den Behördendschungel führen können?

37. Würde eine solche „one-stop-agency“, die als alleinige Anlaufstelle die zuständigen Stellen zusammenbringt, für Existenzgründer nicht eine wesentliche Erleichterung bedeuten?

38. Was tut die Bundesregierung, um den Aufbau solcher „one-stop-agency“ zu fördern?

39. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach einer Untersuchung der Deutschen Ausgleichsbank allgemein jede sechste Unternehmensgründung und im Dienstleistungsbereich sogar jede fünfte durch bürokratische Hemmnisse verzögert wird?

40. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach einer Untersuchung der Deutschen Ausgleichsbank die Verzögerungen bei Unternehmensgründungen durch bürokratische Hemmnisse für mehr als die Hälfte der betroffenen Unternehmen länger als sechs Monate, für ein fünftel der betroffenen Unternehmen sogar länger als ein Jahr betragen?

41. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass nach einer Untersuchung der Deutschen Ausgleichsbank bei 15 % der Unternehmensgründungen in den neuen Ländern mehr als neun Genehmigungsverfahren und nur bei weniger als der Hälfte der Unternehmensgründungen weniger als drei Genehmigungsverfahren benötigt werden?

III. Zu bürokratischen Hürden im Steuerrecht

42. Wie viele Gesetze, die steuerrechtliche Vorschriften ändern, hat die Bundesregierung in der 14. Legislaturperiode auf den Weg gebracht?

Wie viele Verordnungen, die steuerrechtliche Vorschriften ändern, hat die Bundesregierung in der 14. Legislaturperiode auf den Weg gebracht?

43. Wie viele Verwaltungsanweisungen wurden auf dem Gebiet des Steuerrechts durch den Bundesminister der Finanzen und durch Oberfinanzdirektionen erlassen?

44. Auf welchen Betrag beziffert die Bundesregierung die Belastungen im Mittelstandssektor – kleine und mittelgroße Unternehmen – hinsichtlich der Mitwirkung bei der Erhebung des Steueraufkommens?

45. Sollte die Antwort auf die Frage 44 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der Belastungen vorliegen, warum hat die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

46. Auf welchen Betrag beziffert die Bundesregierung die Belastungen im Mittelstandssektor – kleine und mittelgroße Unternehmen – hinsichtlich der Mitwirkung bei der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen?

47. Sollte die Antwort auf die Frage 46 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der Belastungen vorliegen, warum hat die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

48. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Betrag, der den kleinen und mittelgroßen Unternehmen auferlegt ist, um die Bürokratievorschriften zu erfüllen?

49. Sollte die Antwort auf die Frage 48 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der Belastungen vorliegen, warum hat die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

50. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Aufwand, der allen Steuerpflichtigen dadurch entstanden ist, dass die Steuergesetze 1999 außerordentlich umfangreich geändert, 2000 nochmals korrigiert und schließlich 2001 wiederum neu gefasst worden sind?

51. Sollte die Antwort auf die Frage 50 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der Belastungen vorliegen, warum hat die Bundesregierung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

52. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorwurf insbesondere natürlicher Personen und kleiner und mittelgroßer Unternehmen, dass sich der Gesetzgeber nicht anständig oder fair verhalten hat, indem er rückwirkende Fristen eingeführt hat (z. B. Verlängerung der Spekulationsfristen von 2 auf 10 Jahre ohne Übergangsregelung)?

53. Wie steht die Bundesregierung zu der Frage, dass trotz gegenläufiger Wirkungen das Entgeltprinzip bei der Sozialversicherung nicht auf das Zuflussprinzip entsprechend dem Steuerrecht umgestellt wird?

54. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung an dem Vorhaben fest, ab 1. Juli 2002 die Angabe der Steuernummer auf Rechnungen zu fordern, obwohl nach der Änderung der 6. EG-Mehrwertsteuer-Richtlinie (77/388/EWG) ab 1. Januar 2004 die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Rechnung zwingend vorgeschrieben ist?

55. Wie entwickelt sich nach Meinung der Bundesregierung in der mittelfristigen Finanzplanung die Steuerquote und wie entwickelt sich die Abgabenquote bzw. auf welche Staatsquote kommt nach den Planungen der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren bis 2006?

56. Welche ersten Erfahrungen hat die Bundesregierung mit der so genannten Bauabzugsteuer gemacht?

57. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von verschiedenen Unternehmen, wonach die im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer und der damit einhergehenden Erfüllung von gesetzlichen Auflagen entstandenen Kosten im Einzelfall bei bis zu 500 000 Euro pro Unternehmen liegen?

58. In welcher Höhe hat die Bundesregierung die Kosten veranschlagt, die auf Unternehmen am 1. Januar 2002 durch die Bauabzugsteuer zugekommen sind?

59. Sollte die Antwort auf die Frage 58 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der für Unternehmen durch die Bauabzugsteuer entstandenen Kosten vorliegen, warum hat die Bundesregierung vor Einführung der Bauabzugsteuer keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

60. Wurden durch die neuen Vorschriften der Bauabzugsteuer illegale Betätigungen im Baugewerbe eingedämmt?

61. Wie viele ausländische Bauunternehmen haben sich seit Einführung dieses Gesetzes in Deutschland registrieren lassen, und in welcher Höhe wurden Steuermehreinnahmen dadurch erzielt?

62. In wie vielen Fällen wurde die Erteilung von Freistellungsbescheinigungen durch die Finanzbehörde versagt, und welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?

63. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes gemacht?

64. Wurden durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer erzielt?

    Sollten bislang keine Mehreinnahmen erzielt worden sein, hält die Bundesregierung es weiterhin für erforderlich, den Umsatzsteuerbetrug auf dem Rücken steuerehrlicher Unternehmer zu bekämpfen?

65. In wie vielen Fällen wurde die Auszahlung von Vorsteuerüberhängen seit dem 1. Januar 2002 von einer Sicherheitsleistung wie z. B. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht, und in welcher Höhe sind dadurch Existenzgründern und Mittelständern Kosten entstanden?

66. Sollte die Antwort auf die Frage 65 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der verursachten Kosten vorliegen, warum hat die Bundesregierung vor Einführung der gesetzlichen Regelung, wonach Vorsteuerauszahlungen von einer möglichen Sicherheitsleistung abhängig zu machen sind, keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

67. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2002 der neue Haftungstatbestand des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes von der Finanzverwaltung in Anspruch genommen?

68. In wie vielen Fällen wurde von dem neuen Instrument der allgemeinen Nachschau bei der Umsatzsteuer, wonach Geschäftsräume von Finanzbeamten während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten werden dürfen, Gebrauch gemacht?

69. In wie vielen Fällen wurde dabei ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen?

70. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2002 bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von in Rechnung gestellter Umsatzsteuer eine Geldbuße bis zu 25 000 Euro verhängt?

71. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorwurf, dass mit Androhung einer Geldbuße bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von in Rechnung gestellter Umsatzsteuer Unternehmer kriminalisiert werden?

72. Hält die Bundesregierung es für verhältnismäßig, dass neben der Festsetzung von Säumniszuschlägen zukünftig auch eine Geldbuße verhängt werden kann?

73. Geht die Bundesregierung davon aus, dass durch die Einführung einer Geldbuße bei nicht rechtzeitiger Abführung der Umsatzsteuer Umsatzsteuerbetrüger von der Steuerhinterziehung abgehalten werden?

74. Wie steht die Bundesregierung zu der durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz aufgetretenen Problematik, dass im Rahmen des neuen § 370a Abgabenordnung/AO (gewerbsmäßige Steuerhinterziehung) eine Selbstanzeige nicht mehr möglich ist?

75. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die bisherige Auslegung des Bundesfinanzhofes, wonach ein gewerbsmäßiges Handeln bereits bei wiederholtem Handeln vorliegt, auch im Hinblick auf den neuen § 370a AO Anwendung findet?

76. Auf welche Weise können sich Anwälte und Steuerberater bei Entgegennahme von Honoraren in Fällen des Verdachts auf gewerbsmäßige oder

bandenmäßige Steuerhinterziehung vor dem Verdacht der Geldwäsche schützen?

77. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand von Unternehmen ein, der diesen durch die Einführung verschiedener Fristenregelungen im Rahmen der § 6 Abs. 3 und 5 und § 16 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie des § 8b Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) entstanden ist?

78. In welcher Höhe beziffert die Bundesregierung die Kosten, die Unternehmen im Rahmen der Neuregelungen des digitalen Datenzugriffs für die Finanzverwaltung entstanden sind?

79. Sollte die Antwort auf die Frage 78 lauten, dass der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Höhe der verursachten Kosten vorliegen, warum hat die Bundesregierung vor Einführung der Möglichkeit des digitalen Datenzugriffs für die Finanzverwaltung keine entsprechenden Untersuchungen angestellt?

80. Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun, dass die Lohnsteuererhebung durch den Arbeitgeber in den letzten Jahren noch komplexer geworden und mit noch höheren Kosten verbunden ist?

81. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um auf europäischer Ebene die Umsatzbesteuerung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu vereinfachen?

IV. Zu den Bürokratiekosten der „Ökosteuer“

82. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Zeitaufwand, der mit der Beschreibung aller einzelnen Tätigkeiten des Betriebs mit einer Unterscheidung in Haupt- und Nebentätigkeiten und einer Zuordnung von Angestellten, Umsatz und Wertschöpfung zu den unterschiedlichen Tätigkeiten des Betriebs verbunden ist, um einen Erlaubnisschein zu erhalten?

83. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zeit- und Informationskosten für den Antrag auf Erstattung der Mineralölsteuer für antragstellende Betriebe?

84. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Zeitaufwand für einen Antrag auf „Ökosteuer“-Ermäßigung nach § 24a Mineralölsteuergesetz (MinöStG) durch die Selbstberechnung der „Ökosteuer“ anhand entrichteter Stromsteuer mit ermäßigtem und nichtermäßigtem Bezug, entrichteter Mineralölsteuer aufgeteilt nach unterschiedlichen Mineralölprodukten, sozialversicherungspflichtige Gehaltssumme, Beitragssatzsenkung durch „Ökosteuer“ als Differenz zwischen Satz 1999 und aktuellem Satz, Berechnung der fiktiven Entlastung durch Rentenversicherungsbeitragssenkung und Berechnung des 1,2fachen der fiktiven Entlastung?

85. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der durchschnittliche Zeitaufwand eines Antrags auf Mineralölsteuererstattung bei den Hauptzollämtern zwischen 1,5 und 5 Stunden beträgt?

    Wie viele Beamte innerhalb der Zollverwaltung und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) sind mit der Bearbeitung der „Ökosteuer“ beschäftigt?

86. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten aus der Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnisscheine, Kontrolle der Selbstberechnung Stromsteuer, Kontrolle der Selbstberechnung Mineralölsteuer und Selbstberechnung „Ökosteuer“-Kappung für die öffentliche Verwaltung?

87. Sind die in Fragen 82 bis 86 aufgeführten Bürokratiekosten nach Einschätzung der Bundesregierung durch das Lenkungsziel der „Ökosteuer“ gerechtfertigt?

88. Kann das Verfahren zur „Ökosteuer“-Ermäßigung nach Einschätzung der Bundesregierung vereinfacht werden?

89. Hält die Bundesregierung die Selbstklassifizierung der Betriebe angesichts der damit verbundenen bürokratischen Lasten für unverzichtbar und nicht durch eine Klassifizierung durch die öffentliche Verwaltung ersetzbar?

90. Welcher Anteil der Betriebe des produzierenden Gewerbes hat einen Antrag auf „Ökosteuer“-Ermäßigung gestellt?

    In welchen Größenklassen sind die Betriebe angesiedelt, die einen solchen Antrag gestellt haben?

91. Entspricht der Anteil der Betriebe, die einen Antrag auf Ermäßigung der „Ökosteuer“ gestellt haben, den Erwartungen der Bundesregierung?

92. Wie beurteilt die Bundesregierung die „Ökosteuer“ im Hinblick auf steuerliche Gleichbehandlung von Betrieben?

93. Hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Einführung der „Ökosteuer“ die Wettbewerbssituation kleiner Betriebe geändert, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Situation?

94. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass gerade in den Betriebsgrößenbereichen, in denen Bürokratiekosten relativ stark zu Buche schlagen, aufgrund des Sockelbetrages keine Ermäßigung durch die „Ökosteuer“ möglich ist?

95. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass kleine und mittlere Unternehmen Bürokratiekosten pro Mitarbeiter in Höhe von bis zu 3 500 Euro, Großunternehmen dagegen nur etwa 150 Euro pro Mitarbeiter zu tragen haben?

V. Zu Bürokratieübertreibungen in der Kreditwirtschaft und bei Finanzdienstleistungen

96. Mit welchen Spezialauflagen seitens des Gesetzgebers ist die deutsche Kreditwirtschaft gegen Ihren Willen gewissermaßen als „Erfüllungsgehilfe des Staates“ belastet, ohne dass es ihrem operativen Interesse entspricht?

97. Welche derartigen Spezialauflagen sind zusätzlich im Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz, Bundestagsdrucksache 14/8017) vorgesehen?

98. Welche derartigen Spezialauflagen sind zusätzlich im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) vorgesehen?

99. Welche Kosten entstehen den Kreditinstituten nach Einschätzung der Bundesregierung durch diese Spezialauflagen?

100. Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Steuerausfälle für die staatlichen Ebenen in Folge der Abziehbarkeit dieser Kosten als Betriebsausgaben?

101. Welche Berichts-, Rechnungslegungs-, Aufbewahrungs- und Prüfungsvorschriften bestehen für kleinere Vermögensverwalter sowie Anlage- und Abschlussvermittler, die keinen direkten Zugriff auf das Vermögen

der Kunden haben, nach dem Kreditwesengesetz und nach dem Wertpapierhandelsgesetz?

102. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Vorschriften unter dem Gesichtspunkt des Verbraucher- und Anlegerschutzes insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Unternehmen keinen unmittelbaren Zugriff auf das Vermögen ihrer Kunden haben?

103. Welche Kosten entstehen diesen Unternehmen nach Einschätzung der Bundesregierung aus diesen Vorschriften?

104. Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Steuerausfälle für die staatlichen Ebenen in Folge der Abziehbarkeit dieser Kosten als Betriebsausgaben?

105. Sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Deregulierungsspielraum, ohne das Ziel des Verbraucher- und Anlegerschutzes zu gefährden?

VI. Zu bürokratischen Hindernissen im Arbeitsrecht

106. In welchen Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen zum Arbeitsrecht wurden in der 14. Legislaturperiode Form-, Frist- oder Begründungsvorschriften eingeführt?

107. Welche zusätzlichen Kosten für Betriebe, Kommunen, Länder, Steuer- und Beitragszahler sind durch die unter der Frage 106 genannten Maßnahmen entstanden (Aufschlüsselung nach einzelnen Maßnahmen)?

108. Welche zusätzlichen Gremien, Beiräte oder sonstige Kollektivorgane wurden durch gesetzliche Maßnahmen in der 14. Legislaturperiode geschaffen?

109. Welche Meldepflichten haben Arbeitgeber nach der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zum 1. April 1999 gegenüber dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht?

     Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Kostenaufwand der Unternehmen hierfür?

110. Ist es richtig, dass in der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) herausgegeben Broschüre „Das 630-Mark-Gesetz“ alleine 19 Fallkonstellationen der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung mit unterschiedlicher Sozialversicherungsabgaben- und Steuerlast beschrieben werden?

     Wie viele Mitarbeiter sind bei den Sozialversicherungsträgern, den Krankenkassen, den Finanzämtern und den Bundesministerien mit der Bearbeitung der 325-Euro-Fälle bzw. der gesetzlichen Regelungen beschäftigt?

111. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Handwerks, dass das „Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge“ in den Betrieben massive Umsetzungsschwierigkeiten bereitet und zu mehr Bürokratie und Rechtsunsicherheit in den Betrieben führt?

112. War es aufgrund von § 5 Abs. 3 lit. a der europäischen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit notwendig und erforderlich, einen fast voraussetzungslosen Anspruch der Arbeitnehmer auf Reduzierung ihrer Arbeitszeit in das Gesetz über Teilzeit und befristete Arbeitsverträge mit aufzunehmen?

113. Wie begründet die Bundesregierung, dass der Arbeitgeber zur Vermeidung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses nach § 14 Abs. 2

Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wegen vormaliger Beschäftigung gezwungen ist, Personalakten aller jemals beschäftigten Arbeitnehmer jahrelang aufzubewahren, um sicher prüfen zu können, ob ein erleichtertes befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einem bestimmten Arbeitnehmer zulässig ist?

114. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dass das zum 1. Januar 2002 geltende TzBfG im diametralen Widerspruch steht zu dem im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit erzielten Kompromiss, Beschäftigungshemmnisse und Bürokratie abzubauen?

115. Welche zusätzlichen Form-, Frist- und Begründungvorschriften wurden durch das TzBfG normiert?

116. Welche zusätzlichen Form-, Frist- und Begründungsvorschriften wurden durch das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) eingeführt?

117. Welche weiteren Arbeitgeberpflichten wurden durch das BetrVG eingeführt?

118. Welche zusätzlichen Kosten für administrativen Aufwand sind durch die im Rahmen des Gesetzes zur Reform des BetrVG eingeführten neuen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte für die Betriebe entstanden?

119. Welche zusätzlichen Kosten sind durch die im Rahmen des Gesetzes zur Reform des BetrVG abgesenkten Schwellenwerte bei der Betriebsratsgröße, der Zahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder, der Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter und der Zahl der Mitglieder des Seebetriebsrats entstanden?

120. Welche konkreten Verpflichtungen haben die Betriebe wegen der Erweiterung des Aufgabenbereichs des Betriebsrats um die Beantragung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Förderung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes durch das Gesetzes zur Reform des BetrVG?

121. Welche zusätzlichen Unterrichtungs- bzw. Informationspflichten entstehen für die Betriebe durch die Einfügung der Abs. 5 und 6 in § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)?

122. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, zur alten Fassung des § 1 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) zurückzukehren, da die sozialen Gesichtspunkte in der jetzigen Regelung zu unbestimmt sind?

123. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach einer Streichung des § 5 Abs. 3 Umwandlungsgesetz/UmwG (Zuleitung des Vertrags an das zuständige Betriebsratsgremium), da die zuständigen Gremien des Betriebsrates ohnehin informiert werden, und er, sofern die Voraussetzungen des § 111 BetrVG vorliegen, ohnehin am Verfahren beteiligt ist?

124. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass in § 17 Abs. 1 UmwG das Erfordernis des Nachweises der rechtzeitigen Zuleitung des Verschmelzungsvertrages oder eines Entwurfs an den zuständigen Betriebsrat gestrichen werden kann, da die Eintragung in das Handelsregister nach der derzeitigen Regelung abhängig vom Nachweis der rechtzeitigen Zuleitung des Vertrags an den Betriebsrat nach § 5 Abs. 3 UmwG ist?

125. Wann legt die Bundesregierung einen Vorschlag zur dahingehenden Ergänzung des § 112 Abs. 1 Satz 2 BetrVG vor, dass nur konkret nachgewiesene Nachteile, die den Arbeitnehmern in Folge der geplanten Betriebsänderung entstehen, einen Sozialplan nach sich ziehen?

126. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu entbürokratisieren und kontraproduktive Beschränkungen aufzuheben?

     Stimmt sie der Auffassung zu, dass die Norm des § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG neu gefasst und dann lauten sollte: „Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung“?

     Teilt sie die Auffassung, dass in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AÜG jeweils der zweite Halbsatz gestrichen werden kann, weil sich die hier formulierten Einschränkungen in der Praxis als zu eng erweisen?

     Wann gleicht die Bundesregierung die Regelungen für die Befristung von Arbeitsverhältnissen von Leiharbeitnehmern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 9 Nr. 2 und 3 AÜG) an die allgemein geltenden Befristungsvoraussetzungen an?

     Wann unterbreitet die Bundesregierung einen Gesetzesvorschlag, damit bei § 8 AÜG von halbjährliche auf jährliche Meldungen übergegangen werden kann?

127. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit ähnlich wie beim KSchG bei den Arbeitszeitnachweisen nach § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) eine Mindestbetriebsgröße vorgesehen wird, ab wann ein derartiger Nachweis zu liefern ist?

128. Ist die Bundesregierung bereit, im BetrVG eine zeitliche Grenze einzuführen, ab wann ein Interessenausgleich als „versucht“ gilt (§ 113 Abs. 3 BetrVG)?

129. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung zur Beschleunigung von Einigungsstellenverfahren, die oft als langwierige Verfahren die Arbeitgeber belasten, weil sie mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden sind?

130. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Arbeitgeber die Möglichkeit haben muss, bei zu treffenden Investitionsentscheidungen die Maßnahmen trotz des Widerspruchs des Betriebsrates bei der zwingenden Mitbestimmung vorläufig durchzuführen, da so sichergestellt werden kann, dass der Betriebsrat wichtige Entscheidungen des Arbeitgebers, von denen die Existenz des Betriebes abhängen kann, nicht willkürlich blockieren kann, und wenn ja, was unternimmt sie, um diese Möglichkeit zu schaffen?

131. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Wortlaut des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG dahingehend einzuschränken, dass nur die auf Kontrolle des Arbeitnehmers gerichtete Verwendung von Software das zwingende Mitbestimmungsrecht auslöst?

132. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei einvernehmlicher Versetzung innerhalb eines Betriebes die Mitbestimmung des Betriebsrates nicht nötig und eine Information des Betriebsrates in diesem Falle ausreichend ist, und wenn ja, wann konkretisiert sie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen?

133. Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Feststellung der Benchmarking-Gruppe im Bündnis für Arbeit, dass Länder mit einer hohen Regulierungsdichte tendenziell einen niedrigeren Beschäftigungsstand aufweisen, die von ihr selbst zu verantwortenden bürokratischen Auswüchse wie das Gesetz zur Neuregelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (325-Euro-Gesetz), das Scheinselbständigkeits-

gesetz (Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit), das neue BetrVG und das TzBfG?

134. Beabsichtigt die Bundesregierung, positive Erfahrungen aus dem Ausland wie z. B. in den Niederlanden, die den Arbeitsmarkt und andere Bereiche von bürokratischen Fesseln befreit haben, zu übernehmen?

Wenn nein, warum nicht?

135. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Entbürokratisierungsinitiativen in anderen Ländern?

136. Hält die Bundesregierung die Einführung eines einheitlichen Schwellenwertes bei den wichtigsten arbeitsrechtlichen Kleinbetriebsregelungen auf 20 Beschäftigte und die Verlängerung der Wartezeit von derzeit 6 auf 12 Monate für notwendig?

VII. Zu Bürokratiehemmnissen im Sozialversicherungsrecht

137. Wie schätzt die Bundesregierung den verwaltungsmäßigen Mehraufwand für die Rentenversicherungsträger ein, der dadurch entsteht, dass in Zukunft alle Einkommen im Rahmen mit der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes zu berücksichtigen sind?

138. Welche Auswirkungen hat dieser Mehraufwand auf die Bearbeitungszeit der Anträge auf Renten wegen Todes?

Ist die Einstellung von zusätzlichen Mitarbeitern bei den Rentenversicherungsträger erforderlich, um die bisherigen Rentenlaufzeiten einzuhalten?

Wie hoch sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten?

139. Wie beurteilt die Bundesregierung die Akzeptanz dieser Neuregelung für den Bürger, wenn diese den Rentenversicherungsträgern in Zukunft Auskunft über ihr sämtliches Einkommen machen müssen?

140. Wie schätzt die Bundesregierung den verwaltungsmäßigen Mehraufwand für die Rentenversicherungsträger durch ihre „Wegweiser-Funktion“ im Zusammenhang mit der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ein?

Wie hoch war und ist der Schulungsbedarf für die Mitarbeiter?

Wie hoch ist der Beratungsbedarf für die Bürger?

In welchem Zusammenhang stehen der verwaltungsmäßige Mehraufwand zu dem in der Öffentlichkeit beklagten zu komplizierten Regelwerk der „Riester-Förderung“?

141. Welche Behörden und wie viele Mitarbeiter – insgesamt und aufgegliedert nach den beteiligten Behörden – sind an der Abwicklung der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (z. B. Zertifizierung der Produkte, Feststellung der Zulagenberechtigung und der Zulagenhöhe) beteiligt?

Wie hoch sind die dadurch entstehenden Verwaltungskosten?

142. In welcher Weise will die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, die Anbieter der staatlich geförderten Riester-Privatrente ins Visier nehmen (DIE WELT vom 15. März 2002)?

Will sie neue und zusätzliche Behördenstrukturen schaffen?

143. Wie beurteilt die Bundesregierung den verwaltungsmäßigen Mehraufwand für die Rentenversicherungsträger durch die Ausweitung der Informations- und Beratungspflichten im Zusammenhang mit der ab 2003

beginnenden bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Wie hoch sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten?

144. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auf dem Gebiet des Steuer- und Sozialversicherungsrechts eine einheitliche Geltung des Zuflussprinzips erreicht werden muss, um eine Vereinheitlichung der Erhebungsverfahren bzw. Abführungspflichten zu erreichen?

145. Wie beurteilt die Bundesregierung das neue Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vor dem Hintergrund der vom Bundeskanzler, Gerhard Schröder, gemachten Zusage, Bürokratie abzubauen, wenn in diesem Gesetz erneut eine ureigene staatliche Aufgabe, nämlich die Überwachung von Gesetzen, auf Unternehmen dadurch übertragen wird, dass diese für die Abführung der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer ihrer Subunternehmen haften?

VIII. Zur Bürokratie im Bereich Umwelt und Energie

146. Wird die Bundesregierung das Projekt einer Vereinheitlichung des Umweltrechts in Gestalt eines Umweltgesetzbuchs wieder aufgreifen?

Wenn ja, welche Schritte hat sie hierzu bisher unternommen?

147. Gibt es grundsätzliche Überlegungen, das Umweltrecht in Deutschland zu vereinfachen?

Wenn ja, wie sollen sie aussehen?

148. Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland die Tatsache, dass bei der Umsetzung europäische Richtlinien im Umweltrecht über die Mindestanforderungen hinausgegangen wird?

149. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung in Brüssel, um das Umweltrecht in Europa zu harmonisieren?

150. Hat die Bundesregierung eine Vorstellung, in welchem Umfang die Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (IVU/UVP II-Richtlinie) in deutsches Recht zu einem Mehraufwand der Verwaltungen, von Gemeinden und Ländern führt?

151. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung unternehmen, um das Öko-Audit für Unternehmen attraktiver zu machen?

152. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Beteiligung von bis zu fünf Behörden, die zum Teil Einvernehmensbehörden sind, bei der Zulassung von Stoffen nach dem Biozidgesetz?

153. Hat die Bundesregierung konkrete Vorstellungen, wie die Einführung eines Handels mit Emissionsrechten verwaltungstechnisch aussehen soll?

154. Wird für die Zuteilung von Emissionsrechten eine eigene Behörde geschaffen?

155. Sieht die Bundesregierung ihr Versprechen in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers, Gerhard Schröder, vom 10. November 1998 eingehalten, überflüssige Vorschriften beispielsweise im Bereich der Umweltbestimmungen zu streichen und damit die Regelungsdichte zu mindern?

IX. Zur Regulierungsdichte im Behindertenrecht

156. Hat die Einführung von so genannten Servicestellen in § 22 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) dazu geführt, dass vor Ort neue Büros der Leistungsträger mit eigenem Personal eingerichtet wurden, und wenn ja, wo und wie viele und welche Kosten wurden dadurch verursacht?

157. Wie viele der bestehenden Beratungsstellen von Krankenversicherungs-, Rentenversicherungs- und sonstigen Leistungsträgern wurden im Zusammenhang mit der Einführung von Servicestellen im SGB IX geschlossen, und was passierte mit dem dort beschäftigten Personal?

158. Welche Maßnahmen (z. B. organisatorische, finanzielle, personelle) haben die Leistungsträger sowie die Verwaltungen von Bund und Ländern ergriffen bzw. müssen sie noch ergreifen, um die neuen Verpflichtungen aus dem SGB IX zu erfüllen
– aufgrund § 20 Qualitätssicherung,
– aufgrund § 14 Zuständigkeitsklärung,
– aufgrund § 13 Abschluss gemeinsamer Empfehlungen,
– aufgrund § 12 Zusammenarbeitsverpflichtung der Reha-Träger und
– aufgrund § 10 Koordinierung von Leistungen?

159. Welche zusätzlichen Kosten entstehen bei den Betrieben durch ihre Verpflichtung aus § 83 SGB IX zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen?

160. Welche bürokratischen Verpflichtungen – jeweils einzeln aufgeschlüsselt – entstehen für die Leistungsträger aufgrund der einzelnen Verordnungen im Rahmen des SGB IX?

161. Welche neuen Aufgaben und daraus resultierende Verpflichtungen entstehen durch das SGB IX für die Integrationsämter sowie die Bundesanstalt für Arbeit – insbesondere im Hinblick auf die dort einzurichtenden Beratenden Ausschüsse (§§ 103, 105 SGB IX)?

162. Welche konkreten Folgen entstehen für die Betriebe durch die Verpflichtung zum Abschluss von so genannten Zielvereinbarungen nach § 5 Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) und für den Bund durch die Notwendigkeit, ein Zielvereinbarungsregister zu führen?

X. Bürokratische Hindernisse im Bau- und Wohnungswesen

163. Wie will die Bundesregierung dem Rückgang des Engagements im Mietwohnungsbau entgegenwirken, der nicht zuletzt durch die mit der Mietrechtsreform entstandenen neuen staatlichen Regulierungen verursacht wird?

164. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass sie den Unternehmen der ohnehin schon hochbelasteten Baubranche durch die Regelung zur Haftung des Hauptunternehmers für die Sozialversicherungsbeiträge seiner Subunternehmer im neuen „Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von Schwarzarbeit“ ein immenses unternehmerisches Risiko und unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand aufbürdet?

165. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wo und in welchem Umfang sich die durch die genannte Regelung erhöhten Vertragsrisiken in Baupreissteigerungen bemerkbar machen?

166. Warum plant die Bundesregierung die Einführung eines „Korruptionsregisters“, obwohl schon zwei vorhandene Instrumentarien – das Bundeszentral- und das Gewerbezentralregister – den gleichen Zweck erfüllen?

167. Was unternimmt die Bundesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der 16 verschiedenen Bauordnungen der Länder, die nicht nur im Hinblick auf die europäische Harmonisierung zweckmäßig wäre, sondern auch den bürokratischen Aufwand für am Bau beteiligte Firmen und Bürger erleichtern würde?

168. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die Folgen der Regelungen in § 1a Arbeitnehmerentsendegesetz auffangen, nämlich die den Bauunternehmen auferlegten nicht beherrsch- und kalkulierbaren Risiken und die zur Eingrenzung dieser Risiken erforderliche unverhältnismäßig hohe Bürokratisierung in den Unternehmen?

169. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung den negativen Folgen begegnen, die für seriöse Nachunternehmer und damit viele mittelständische Unternehmen durch die im „Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von Schwarzarbeit“ und im § 1a Arbeitnehmerentsendegesetz geschaffenen bürokratischen Hürden entstanden sind?

170. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen der Regelungen zur Einschränkung des Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. EStG vor, die die Liquiditätsplanungsfragen bei wohnungswirtschaftlichen Investitionen mit hohen Fremdkapitalaufnahmen und langen Verlustphasen extrem erschweren?

171. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der inzwischen im Markt deutlich bemerkbaren Umschichtungen von Kapitalanlagen in Auslandfonds für die Jahre 2000 und 2001 aufgrund des Ausschlusses des Verlustausgleichs zwischen den Einkunftsarten nach § 2b EStG?

172. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Bürokratiebelastungen bei den Wohnungsverwaltungen als Folge der Bauabzugssteuer nach § 48 EStG auf die Kosten einer ordnungsgemäßen Verwaltung und den Wirtschaftsplan nach § 28 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) auswirkt?

Berlin den 19. April 2002

Gerda Hasselfeldt
Heinz Seiffert
Dr. Hansjürgen Doss
Karl-Josef Laumann
Matthias Wissmann
Dr. Peter Paziorek
Ernst Hinsken
Norbert Barthle
Otto Bernhardt
Leo Dautzenberg
Marie-Luise Dött
Jochen-Konrad Fromme
Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Siegfried Helias
Klaus Hofbauer
Wolfgang Meckelburg
Hans Michelbach
Bernward Müller (Jena)
Dr. Bernd Protzner
Peter Rauen
Hans-Peter Repnik
Norbert Schindler
Diethard Schütze (Berlin)
Wolfgang Schulhoff
Gerhard Schulz
Klaus-Peter Willsch
Elke Wülfing
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333